

**Ordnung
für die
Bibliothek
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
18.12.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18.12.2015 die folgende Bibliotheksordnung beschlossen.

§ 1 Zielsetzung der Hochschulbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Senats (§ 90 Abs. 2 HochSchG).
- (2) Sie besteht aus der Zentralbibliothek und den der Universitätsbibliothek zugeordneten Bereichsbibliotheken.
- (3) Sie dient der Versorgung der Universität mit Literatur und Literaturinformationen für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Zudem erfüllt sie Aufgaben in der regionalen und überregionalen Versorgung mit Literatur und Literaturinformationen.
- (4) Sie ist Betreiberin des Lokalsystems Rheinhessen und nimmt über dieses am regionalen Bibliotheksverbund teil.
- (5) Sie nimmt zur Versorgung der Universität mit elektronischen Medien an Konsortien teil.

§ 2 Leitung der Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet und verwaltet. Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat der Universität bestellt. Sie oder er muss die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken haben.
- (2) Sie oder er koordiniert im Benehmen mit den Fachbereichen und Hochschulen der Universität die Informationsangebote der Universität sowie die Literatúrauswahl und -beschaffung für die Universität.
- (3) Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Universitätsbibliothek besprochen oder entschieden werden.
- (4) Sie oder er nimmt zusammen mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Zentrums für Datenverarbeitung in Abhängigkeit von der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung die

Geschäftsführung im Senatsausschuss für Informationsversorgung und Kommunikation wahr.

(5) Sie oder er nimmt die Belange der Universitätsbibliothek in bibliothekarischen Fachgremien wahr.

(6) Sie oder er leitet das Lokalsystem Rheinhessen des regionalen Bibliotheksverbundes und vertritt die Belange von Lokalsystem und Universitätsbibliothek im regionalen Bibliotheksverbund.

(7) Sie oder er fördert die enge Zusammenarbeit der Universitätsbibliothek mit den anderen zentralen Einrichtungen, der Verwaltung und den Fachbereichen und Hochschulen der Universität sowie mit den Kooperationspartnern der Universität.

§ 3 Organisation der Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek stellt Informations- und Dienstleistungsangebote für die gesamte Universität zur Verfügung und betreibt das Universitätsarchiv, sowie die Schule des Sehens. Ihr obliegt die Koordination der Universitätssammlungen. Die Ordnung für die Schule des Sehens ist in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der vorliegenden Bibliotheksordnung geregelt.

(2) Sie stellt Präsenz- und Ausleibbestände für die fachspezifische Informationsversorgung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der Studierenden bereit und unterhält die Lehrbuchsammlung der Universität. Sie versorgt die Universität mit fachübergreifenden Informationsmitteln, Datenbanken, E-Journals und E-Books. Sie führt den elektronischen Gesamtkatalog der Medien und bietet Arbeits- und Lernräume an.

(3) Sie pflegt für die Beschaffung von Informationsmitteln aus dem zentralen Budget der Universitätsbibliothek enge Kontakte mit den Fachbereichen und Hochschulen der Universität auf der Grundlage von Fachreferenten. Die Fachreferate sind in der Regel von einer Kraft des höheren wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes der Universitätsbibliothek wahrzunehmen.

(4) Sie bietet Schulungen und Veranstaltungen zur Vermittlung von Informationskompetenz an und veranstaltet Vorträge und Tagungen zu bibliotheksrelevanten Themen.

(5) Sie schließt Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Hochschulen der Universität zu ihrer Literaturversorgung und zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Dienstleistungen der Universitätsbibliothek.

(6) Sie sorgt in Kooperation mit anderen zentralen Einrichtungen sowie den Fachbereichen und Hochschulen der Universität für die Sammlung, Erschließung und Bereitstellung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Medienerzeugnisse von Mitgliedern und Einrichtungen der Universität.

(7) Sie berät die Fachbereiche und Hochschulen der Universität sowie die Universitätsleitung bei Berufungsverhandlungen, soweit sie die Beschaffung von Medien betreffen.

(8) Die Leitung der Bereichsbibliotheken wird von der Direktorin oder dem Direktor der Universitätsbibliothek im Benehmen mit dem Senatsausschuss für Informationsversorgung und Kommunikation bestellt.

(9) Die in den Bereichsbibliotheken der Universitätsbibliothek für den laufenden Bestandsaufbau in einzelnen Wissenschaftsfächern bereitgestellten Mittel werden nach dem

Prinzip verwendet, dass die Auswahlentscheidungen unter Verantwortung der Einrichtung erfolgen, aus der die Mittel stammen.

§ 4 Benutzung der Universitätsbibliothek

Einzelheiten der Benutzung regelt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Mainz.

§ 5 Überleitung von Bibliotheken in die Universitätsbibliothek

(1) Die neben der Universitätsbibliothek gegenwärtig bestehenden Bibliotheken der Fachbereiche, Institute und Hochschulen werden auf Grundlage eines Vorschlags des jeweiligen Fachbereichsrates bzw. Rates organisatorisch und administrativ auf Beschluss des Senatsausschusses für Informationsversorgung und Kommunikation in die Zuständigkeit der Universitätsbibliothek übergeleitet.

(2) Im Falle einer Überleitung werden diese Bibliotheken nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten räumlich in die Universitätsbibliothek integriert.

(3) Alle diesen Bibliotheken zugeordneten bibliothekarischen Fachpersonalstellen, alle sonstigen bibliothekarischen Personalstellen und die Stellenanteile für bibliotheksbezogene Tätigkeiten der beteiligten Einrichtungen sowie die Bestände, Nachweise, Einrichtungsgegenstände, die Bibliothekstechnik und die dauerhaft ausgeliehenen Bestände werden in die Universitätsbibliothek übergeleitet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Senats in Kraft. Die Bibliotheksordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18.12.2015 ersetzt die Ordnung für die Bibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. November 2012.

Mainz, den 18.12.2015



.....
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage zu § 3 Abs. 1 als Bestandteil der Ordnung für die Bibliothek der Johannes Gutenberg-Universität vom 18.12.2015

Ordnung für die Schule des Sehens

Präambel

Die Schule des Sehens versteht sich als Schaufenster von Wissenschaft und Kunst an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Inhaltlich verfolgt sie primär das Ziel, die Disziplinen übergreifende Auseinandersetzung mit visuellen Phänomenen in Geschichte und Gesellschaft im kulturellen Vergleich wissenschaftlich bzw. künstlerisch zu fokussieren und verständlich darzustellen. Ein weiteres Ziel ist die bessere außeruniversitäre Sichtbarkeit der universitären Sammlungen.¹

§ 1 Aufgaben und Maßnahmen

Die Schule des Sehens regt innovative Konzepte und Projekte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an, die Sehen als kulturkonstitutive Praxis thematisieren und das Verständnis sowie die Einbindung der Sammlungen in Forschung und Lehre fördern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der generellen Forschungsorientiertheit, Interdisziplinarität, Internationalität sowie Berufsorientiertheit von Forschung und Lehre und in Zusammenarbeit mit der/dem Sammlungsbeauftragten bzw. den Kustodinnen und Kustoden der Universität.

Unter dieser Zielsetzung organisiert die Schule des Sehens Sonderausstellungen, Vorträge und weitere Veranstaltungen, wobei besonderer Wert auf die Durchführung von Projekten zur Wissensvermittlung an ein außeruniversitäres Publikum aller Altersstufen gelegt wird.

§ 2 Leitungsgremium (LG)

- (1) Die Schule des Sehens wird von einem Leitungsgremium (LG) geführt.
- (2) Das LG entscheidet insbesondere in allen Angelegenheiten, welche die Wahrnehmung der Aufgaben der Schule des Sehens betreffen.
- (3) Dem LG gehören in der Regel mindestens sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Johannes Gutenberg-Universität stimmberechtigt an. Die Mitglieder sollen die verschiedenen Fachkulturen, insbesondere aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und der Kunsthochschule Mainz repräsentieren und entweder als Forschende im Bereich der visuellen Medien, der objektorientierten Wissenschaften bzw. in der Erforschung des Sehens ausgewiesen oder selbst künstlerisch bzw. in der künstlerischen Ausbildung tätig sein.
- (4) Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder sind die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen sowie die Mitglieder des Senats. Die Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Universitätsbibliothek Mainz für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinigung der „Freunde der Universität Mainz e.V.“ nimmt beratend an den Sitzungen des LG teil.

¹ Unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche und Institute für die Sicherstellung, Organisation und Präsentation der diversen wissenschaftlichen Sammlungen der JGU sowie deren Einbindung in Forschung und Lehre.

(6) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die das LG leiten und nach außen vertreten.

(7) Die/der Vorsitzende des LG informiert die Direktorin oder den Direktor der Universitätsbibliothek in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeiten in der Schule des Sehens und legt ihr bzw. ihm den Jahresplan vor. Gleichermaßen informiert die/der Vorsitzende des LG die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 3 Administrative Unterstützung

(1) Das LG wird zur Wahrnehmungen seiner Aufgaben administrativ von einer Kuratorin oder einem Kurator der Schule des Sehens unterstützt. Diese oder dieser ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums in fachlicher Hinsicht und der Direktorin oder dem Direktor der Universitätsbibliothek in dienstrechtlicher Hinsicht unterstellt.

(2) Die Kuratorin oder der Kurator hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die Einbindung des Programms der Schule des Sehens in die diversen Schnittstellen zwischen Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit in Stadt und Region
- Entwicklung und Durchführung von Projekten für Schülerinnen und Schüler in Absprache mit dem LG
- Durchführung eigener Projekte in Absprache mit dem LG
- Führung der laufenden Geschäfte und der Finanzverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des LG
- Vorbereitung der Sitzungen des LG

(3) Das LG kann der Kuratorin oder dem Kurator weitere Aufgaben übertragen.